



Richtlinie Über die Anforderungen für die Zuteilung von Kontingentseinheiten für Projekte von kantonaler Bedeutung

vom 23. Januar 2008

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

eingesehen die Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 11 des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2007 (Regl kBewG)

beschliesst:

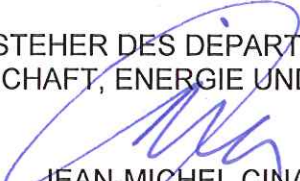
Kriterien für Projekte, welche bewirtschaftete Betten fördern (Art. 11 Abs. 1 Bst. a Regl kBewG)

Um als Projekt welche bewirtschafteten Betten zu gelten, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

1. das Gebäude oder die Gesamtheit der Gebäude müssen mindestens 10 Wohnungen im Stockwerkeigentum umfassen und mindestens 50 Betten den Touristen zur Vermietung über die jährliche Gesamtdauer von mindestens 8 Monaten zur Verfügung stellen;
2. das Gebäude oder die Gesamtheit der Gebäude müssen den qualitativen Standortkriterien (gemäss offizieller Klassifikation) entsprechen;
3. das Gebäude oder die Gesamtheit der Gebäude könne auch bestehende, umgewandelte oder renovierte Wohnungen sein, welche kumulativ die Anforderungen dieser Richtlinie und die Anforderungen von Artikel 5 Buchstabe b Ziffer 2 BewG (Wiederverkaufsfrist) erfüllen müssen;
4. Ausstattung und Einrichtungen der Wohnungen müssen für die Vermietung bestimmt sein;
5. die Bewirtschaftung des Gebäudes oder der Gesamtheit der Gebäude muss durch einen einzigen Bewirtschafter gewährleistet sein und dies mit einem Prachtvertrag von einer Mindestdauer von 15 Jahren. Der Prachtvertrag muss im Grundbuch vorgemerkt werden. Die Bewilligungsverföhrung für den Kauf von Anteilen im Stockwerkeigentum sieht die Eintragung einer Anmerkung im Grundbuch vor; welche den Eigentümer verpflichtet, seine Wohnung dem Bewirtschafter zur Verfügung zu stellen;
6. der Eigentümer stellt sein Grundstück für die Vermietung zur Verfügung. Er kann seine Wohnung nur nutzen, wenn der Bewirtschafter sie nicht selber braucht, muss sie aber mindestens während drei Wochen pro Jahr selber nutzen;

7. der Bewirtschafter muss über ein leistungsfähiges Reservationssystem und eine Organisation verfügen, welche diese Dienstleistung und einen technischen Unterhaltsdienst auf Stufe des Projekts garantiert sowie über einen bedeutendes Kontaktnetz verfügt, welches ihm erlaubt, im An- und Ausland seine Wohnungen anzuwerben; er muss den Nachweis über seine Leistungsfähigkeit erbringen.

VORSTEHER DES DEPARTEMENTS
FÜR VOLKSWIRTSCHAFT, ENERGIE UND RAUMENTWICKUNG



JEAN-MICHEL CINA